



Brüssel, den 19. März 2026
(OR. en)

EUCO 2/26

CO EUR 2

VERMERK

Absender: Der Präsident des Europäischen Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Tagung des Europäischen Rates (19. März 2026)
– Ukraine

Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine erörtert. Der in diesem Dokument enthaltene Wortlaut wurde von 25 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt.

UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, geführt.
2. Zu Beginn des fünften Jahres des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bekräftigt der Europäische Rat seine anhaltende entschlossene und unerschütterliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Die Europäische Union wird in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten.
3. Der Europäische Rat würdigt die Tapferkeit, Entschlossenheit und Resilienz der ukrainischen Bevölkerung und ihrer Führung in ihrem Widerstand gegen die Aggression Russlands und bei der Verteidigung ihres Landes. Der Ukraine ist es gelungen, standhaft zu bleiben, dem enormen Druck Russlands zu widerstehen und so zu verhindern, dass Russland seine militärischen und strategischen Ziele erreicht. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass die Ukraine über die Haushaltsmittel und die militärischen Mittel verfügt, damit sie weiterhin ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung ausüben und der Aggression Russlands entgegentreten und davon abschrecken kann.
4. Die Zukunft der Ukraine und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegt in der Europäischen Union. Der Europäische Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte, die die Ukraine bisher unter schwierigsten Umständen erzielt hat, und ermutigt sie, die notwendigen Reformen weiterzuführen. Im Anschluss an die Bewertung der Kommission und unter gebührender Berücksichtigung der Tatsache, dass die fachlichen Arbeiten zur Eröffnung aller Cluster im Rat vorangekommen sind, ersucht der Europäische Rat den Rat, die Cluster – beginnend mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ – im Einklang mit der Erweiterungsmethodik und dem leistungsorientierten Ansatz unverzüglich zu eröffnen.

5. Der Europäische Rat bekräftigt die nachdrückliche Unterstützung der Union für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht und durch solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine untermauert wird. Der Europäische Rat begrüßt die laufenden diplomatischen Bemühungen um die Beendigung des Krieges und unterstützt die Ukraine uneingeschränkt bei den Verhandlungen. Der Europäische Rat fordert Russland nachdrücklich auf, einer vollständigen, bedingungslosen und sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und in konstruktive Verhandlungen über einen gerechten und dauerhaften Frieden einzutreten. Die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine bildet den Eckpfeiler für einen gerechten und dauerhaften Frieden. Grenzen dürfen nicht gewaltsam verschoben werden, der Aggressor darf nicht belohnt werden und die langfristige Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der Ukraine müssen gewährleistet werden.
6. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden sich im Einklang mit dem in den Verträgen verankerten Ziel der Europäischen Union, den Frieden zu fördern, weiterhin aktiv an den Friedensbemühungen beteiligen. Über den Weg zu Frieden in der Ukraine kann nicht ohne die Ukraine entschieden werden. Die Europäische Union wird über Angelegenheiten entscheiden, die in ihre Zuständigkeit fallen oder ihre Sicherheit betreffen.
7. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind bereit, zu robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine beizutragen, insbesondere im Rahmen der Koalition der Willigen und in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Hierzu wird die Unterstützung der Fähigkeit der Ukraine gehören, wirksam von Aggression abzuschrecken und sich zu verteidigen – auch langfristig, einschließlich durch die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) und die Beratungsmission der Europäischen Union für die Ukraine (EUAM Ukraine). Der Beitrag der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten sowie im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen.

8. Der Europäische Rat verurteilt Russland auf das Schärfste dafür, dass es systematisch und vorsätzlich die zivile und Energieinfrastruktur der Ukraine, insbesondere Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung, zum Ziel nimmt. Er begrüßt die Unterstützung im Energiebereich sowie die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe, die die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie internationale Partner für die Ukraine geleistet haben. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Anstrengungen der EU koordiniert mit den Anstrengungen internationaler Partner weiter zu intensivieren, um die Ukraine vordringlich bei der Instandsetzung, dem Wiederaufbau und der Stärkung der Resilienz ihres Energiesystems zu unterstützen.
9. Im Einklang mit seinem Beschluss vom Dezember 2025, der Ukraine ein Unterstützungsdarlehen in Höhe von 90 Milliarden EUR für die Jahre 2026-2027 zu gewähren, begrüßt der Europäische Rat die Annahme des Darlehens durch die beiden gesetzgebenden Organe und sieht der ersten Auszahlung an die Ukraine bis Anfang April erwartungsvoll entgegen. In diesem Zusammenhang ruft der Europäische Rat ferner dazu auf, die Kontakte zu Drittländern zu intensivieren, damit diese dazu beitragen, die verbleibende Finanzlücke der Ukraine in Höhe von 30 Milliarden EUR zu schließen.
10. Der Europäische Rat betont, wie wichtig weitere anhaltende Bemühungen darum sind, der Ukraine militärische Unterstützung zu leisten und die Herstellung und Lieferung von vorrangiger Ausrüstung, insbesondere von Luftabwehrsystemen, Munition, Drohnen und Flugkörpern, dringend zu beschleunigen, auch um der Ukraine beim Schutz ihrer Energieinfrastruktur und kritischen Infrastruktur zu helfen. In diesem Zusammenhang kommt der Entwicklung der ukrainischen Verteidigungsindustrie, einschließlich durch die Zusammenarbeit der EU und der Ukraine im Bereich der Verteidigungsindustrie, weiterhin zentrale Bedeutung zu.
11. Jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.

12. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, weiter den Druck auf Russland zu erhöhen und seine Kriegswirtschaft zu schwächen, damit Russland seinen brutalen Angriffskrieg beendet und in konstruktive Friedensverhandlungen eintritt. Der Europäische Rat erwartet die rasche Annahme des 20. Sanktionspakets. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, Russlands Energieeinnahmen weiter zu verringern und Russlands Bankensystem weiter einzuschränken, und er hat eine Bilanz der Anstrengungen zur Eindämmung von Einsätzen der russischen Schattenflotte gezogen. Um das Geschäftsmodell der russischen Schattenflotte zu schwächen, bedarf es eines Ansatzes für die gesamte Transportkette, der auch die Bewältigung der von solchen Schiffen ausgehenden erheblichen Umwelt- und Sicherheitsrisiken sowie Risiken für die Sicherheit im Seeverkehr durch einen gemeinsamen Ansatz einschließt. In diesem Zusammenhang ruft der Europäische Rat die Mitgliedstaaten zu weiteren Anstrengungen und koordinierten Maßnahmen auf. Er betont ferner, wie wichtig es ist, sich auch künftig mit den G7-Partnern und anderen gleich gesinnten Partnern bei den Sanktionen abzustimmen, verstärkt bestehende Maßnahmen durchzusetzen und Schlupflöcher zu schließen sowie die Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken weiter auszubauen.
13. Der Europäische Rat ruft alle Länder nachdrücklich auf, jegliche direkte oder indirekte Unterstützung für Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine – insbesondere durch die Bereitstellung von Gütern und Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck – unverzüglich einzustellen. Insbesondere verurteilt der Europäische Rat entschieden den Einsatz von Streitkräften der DVRK im Krieg gegen die Ukraine sowie die anhaltende militärische Unterstützung durch Iran, Belarus, die DVRK und andere.
14. Der Europäische Rat fordert Russland und Belarus erneut eindringlich auf, unverzüglich für die sichere und bedingungslose Rückkehr aller rechtswidrig überführten ukrainischen Kinder und anderen Zivilpersonen in die Ukraine zu sorgen. Andere humanitäre Bemühungen und vertrauensbildende Maßnahmen, darunter der Austausch von Kriegsgefangenen und die Rückkehr inhaftierter Zivilpersonen, müssen Teil des Weges in Richtung Frieden sein.

15. Der Europäische Rat bekräftigt ferner die Entschlossenheit der EU, dafür zu sorgen, dass alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verübt wurden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang ruft der Europäische Rat dazu auf, im Rahmen des Europarats in den Bemühungen um die Einsatzfähigkeit des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und die Einrichtung der Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine nicht nachzulassen.
16. Der Europäische Rat hebt die potenzielle Bedrohung der inneren Sicherheit der EU hervor, die von am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligten ehemaligen russischen Kombattanten ausgeht, und ersucht die Kommission, dem Rat eine Bewertung möglicher Lösungsansätze für dieses Problem vorzulegen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich unberührt bleiben.
17. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit diesem Thema befassen.
